

**VEREIN DES HILFSFONDS FÜR DIE
PFLEGEAUSBILDUNGEN IM KANTON FREIBURG
(PA, FAGE, FH)**

Statuten

genehmigt anlässlich der
konstituierenden Generalversammlung vom 16. Dezember
1999 und geändert anlässlich der Generalversammlung
vom 4. April 2001 und 21. März 2006.

Kapitel I : Name und Sitz

Artikel 1. Unter dem Namen "*Verein des Hilfsfonds der Pflegeausbildungen im Kanton Freiburg*" konstituiert sich ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Freiburg.

Kapitel II : Allgemeines und Zweck

Art. 2. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3. ¹Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung von Personen in einer Pflegeausbildung (PA, FAGE, FH, TOA), welche sich in bedeutenden finanziellen Schwierigkeiten befinden.

²In Anbetracht der beschränkten Mittel erfolgt die Unterstützung immer subsidiär nach Ausschöpfung anderer möglicher Quellen.

³Ein Reglement regelt die Gewährung von Fondsmitteln.

Kapitel III : Mitglieder

Art. 4. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen wollen.

Art. 5. Der Vorstand entscheidet über die definitive Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 6. Die Mitgliedschaft geht verloren :

- bei Demission;
- bei Ausschluss durch den Vorstand;
- bei Todesfall.

Art. 7. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie können sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

Art. 8. Mit ihrer Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder, den Verein in der Ausführung seiner Tätigkeiten zu unterstützen und die vorliegenden Statuten, sowie die Entscheide der Generalversammlung und des Vorstandes zu respektieren.

Kapitel IV : Organe

Art. 9. Die Vereinsorgane sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren. Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

A. Die Generalversammlung

Art. 10. Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.

Art. 11. Die Generalversammlung ernennt die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren.

Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

Sie ist für die Statutenänderung zuständig.

Sie kontrolliert die Arbeit des Vorstandes und kann ihn jederzeit abberufen.

Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins. Im Falle einer Auflösung entscheidet die

Generalversammlung, im Sinne der Ziele des Vereins, über die Verteilung der verbleibenden Gelder. Sie genehmigt das Reglement über die Fondszuteilung und jedes andere Reglement.

Art. 12. Entscheide über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

B. Der Vorstand

Art. 13. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er organisiert sich selbst (Präsidentschaft, Sekretariat, Finanzen).

Er verwaltet die Tätigkeiten des Vereins gemäss ihren Zielen.

Für Banktransaktionen sind zwei Unterschriften nötig. Im Prinzip jene der Präsidentin/des Präsidenten und der Kassiererin/des Kassierers. Bei Verhinderung einer der beiden Personen, ein anderes Mitglied des Vorstandes.

C. Die Revisoren

Art. 14. ¹Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

²Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und müssen der Generalversammlung ihre Ergebnisse mitteilen. Mindestens einer der Revisoren muss an der Generalversammlung teilnehmen.

Kapitel V : Finanzen

Art. 15. Da die finanziellen Ressourcen des Vereins die einzigen Mittel zur Zweckerfüllung sind, bemüht sich jedes Mitglied, Mittel aufzutreiben.

Art. 16. Die Mitglieder sind nicht persönlich für die Verpflichtungen des Vereins haftbar.

Kapitel VI: Dokumente

Art. 17. Die verschiedenen Dokumente des Vereins (Statuten, Reglemente, Protokolle, Buchhaltung) werden von einem Vorstandsmitglied aufbewahrt.

Kapitel VII : Schlussbestimmungen

Art. 18. Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident/die Präsidentin
des Vereins des Hilfsfonds der KPS